

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. Oktober 2023

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
1. 10. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Pflegeausschussverordnung und von Verordnungen über Schiedsstellen 83000 00 02, 21064, 84200, 83000 00 01, 21141	236
22. 9. 2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen 78520	240
26. 9. 2023	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung 20220 01 44	241
4. 10. 2023	Verordnung zur Durchführung von Modellprojekten nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (Modellprojekteverordnung) 21069 [neu]	244

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Pflegeausschussverordnung
und von Verordnungen über Schiedsstellen

Vom 1. Oktober 2023

Aufgrund

des § 36 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 Nrn. 1 und 3 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754),

des § 133 Abs. 5 Nrn. 5 und 6 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146),

des § 8 a Abs. 1 Satz 3 und des § 76 Abs. 5 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), und

des § 81 Abs. 5 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217),

wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Niedersächsischen
Pflegeausschussverordnung**

Die Niedersächsische Pflegeausschussverordnung vom 8. August 1995 (Nds. GVBl. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2018 (Nds. GVBl. S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird die folgende neue Nummer 19 eingefügt:

„19. ein Mitglied durch die Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen e. V. (BIVA-Pflege-schutzbund),“.

bbb) Die bisherige Nummer 19 wird Nummer 20.

ccc) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 21 und wie folgt geändert:

Am Ende wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 22 und wie folgt geändert:

Am Ende wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

eee) Die bisherige Nummer 22 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „gehört“ durch das Wort „gehören“ ersetzt und nach dem Wort „Behinderungen“ werden die Worte „und die oder der Landespatientenschutzbeauftragte“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Worte „und die oder der Landespatientenschutzbeauftragte“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 20 bestellten Mitglieder, die für sie bestellten stellvertretenden Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder für die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten

für Menschen mit Behinderungen und die Landespatientenschutzbeauftragte oder den Landespatientenschutzbeauftragten werden der zuständigen Landesbehörde unter Beifügung der Erklärung ihres Einverständnisses benannt.“

2. In § 8 Abs. 2 werden vor dem Wort „Empfehlungen“ die Worte „Beschlüsse über“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle
nach § 36 des Pflegeberufgesetzes
für das Land Niedersachsen**

§ 6 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 36 des Pflegeberufgesetzes für das Land Niedersachsen vom 8. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Das vorsitzende Mitglied kann in der Ladung bestimmen, dass an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass sich die an der mündlichen Verhandlung Teilnehmenden während der gesamten Verhandlung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Das vorsitzende Mitglied kann durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur teilnehmen, wenn die übrigen Mitglieder oder im Fall der Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Parteien an der Verhandlung unter Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ³Personen, die per Videokonferenztechnik zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ⁴Bei einer Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik bei einer in Absatz 4 genannten Person oder bei einer Partei ist die Sitzung vom vorsitzenden Mitglied zu unterbrechen oder abubrechen. ⁵Ist die Zuschaltung des vorsitzenden Mitglieds gestört, so entscheidet über das Unterbrechen oder Abbrechen das ältere der weiteren unparteiischen Mitglieder.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Nehmen die in Absatz 3 Satz 2 genannten Personen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teil, so können die Zuhörerinnen und Zuhörer nur durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle
nach § 133 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs
für das Land Niedersachsen**

§ 6 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen vom 26. September 2019 (Nds. GVBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann in der Ladung bestimmen, dass an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilgenommen

werden kann, wenn sichergestellt ist, dass sich die an der mündlichen Verhandlung Teilnehmenden während der gesamten Verhandlung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Das vorsitzende Mitglied kann durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur teilnehmen, wenn die übrigen Mitglieder oder im Fall der Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Parteien und die nach § 4 Satz 1 bestimmten Personen an der Verhandlung unter Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ³Personen, die per Videokonferenztechnik zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ⁴Bei einer Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik bei einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Person oder bei einer Partei ist die Sitzung vom vorsitzenden Mitglied zu unterbrechen oder abzubrechen. ⁵Ist die Zuschaltung des vorsitzenden Mitglieds gestört, so entscheidet über das Unterbrechen oder Abbrechen das ältere der weiteren unparteiischen Mitglieder.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nehmen die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teil, so können die Zuhörerinnen und Zuhörer nur durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Die Niedersächsische Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 27. März 1995 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Worte „des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI)“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern und acht sonstigen Mitgliedern.“

b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„²Einigen sich die beteiligten Organisationen nicht über eine Geschäftsordnung, so trifft die Aufsichtsbehörde die notwendigen Regelungen. ³Die Geschäfte der Schiedsstelle werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Familie geführt, soweit nicht das vorsitzende Mitglied zuständig ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Das vorsitzende Mitglied und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. ²Wird eine Frau zum vorsitzenden Mitglied bestellt, so soll deren Vertretung ein Mann sein; wird ein Mann zum vorsitzenden Mitglied bestellt, so soll dessen Vertretung eine Frau sein. ³Unter den zwei unparteiischen Mitgliedern sollen eine Frau und ein Mann sein.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. ein Mitglied durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe,“.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nrn. 1, 4 und 5 sowie unter ihren Vertretungen sollen jeweils eine Frau und ein Mann sein.“

c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Als vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzt. ²Als vorsitzendes Mitglied, weiteres unparteiisches Mitglied und deren Vertretung darf nicht bestellt werden, wer in einem Beschäftigungs- oder sonstigen Tätigkeitsverhältnis zu einer Pflegekasse, Pflegeeinrichtung oder Pflegeorganisation steht oder in den letzten zwei Jahren stand, deren Interessen durch eine Entscheidung der Schiedsstelle unmittelbar berührt werden können.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

3. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das vorsitzende Mitglied und dessen Vertretung sowie die weiteren unparteiischen Mitglieder und deren Vertretung

a) auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Schiedsstelle aus wichtigem Grund,

b) auf gemeinsames Verlangen der in § 2 Abs. 2 genannten Organisationen,“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) ¹Das Schiedsverfahren wird durch schriftlichen Antrag bei der Schiedsstelle eingeleitet. ²Im Antrag sind anzugeben:

1. die Parteien,
2. die Gegenstände, über die bisher keine Einigung erzielt werden konnte, und
3. der Sachstand nach den vorangegangenen Verhandlungen.

³Nachweise und sonstige Unterlagen, die bisher in den Verhandlungen eingebracht worden sind, sind dem Antrag beizufügen. ⁴Kann die antragstellende Partei den Antrag oder die Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollständig vorlegen, so hat sie dies bei Antragstellung darzulegen und den Antrag und die Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

(2) ¹Liegen der Antrag und die Unterlagen vollständig vor, so übermittelt die Geschäftsstelle den Antrag und die Unterlagen an die andere Partei oder die anderen Parteien und fordert sie zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen auf. ²Die Übermittlung soll elektronisch erfolgen. ³Liegt der Geschäftsstelle eine Stellungnahme nicht innerhalb von sechs Wochen vor, so entscheidet die Schiedsstelle über den Antrag ohne Stellungnahme oder setzt eine angemessene Nachfrist.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann in der Ladung bestimmen, dass an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilge-

nommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass sich die an der mündlichen Verhandlung Teilnehmenden während der gesamten Verhandlung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Das vorsitzende Mitglied kann durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur teilnehmen, wenn die übrigen Mitglieder und die Parteien an der Verhandlung unter Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ³Personen, die per Videokonferenztechnik zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ⁴Bei einer Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik bei einem in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Mitglied oder bei einer Partei ist die Sitzung vom vorsitzenden Mitglied zu unterbrechen oder abzubrechen. ⁵Ist die Zuschaltung des vorsitzenden Mitglieds gestört, so entscheidet über das Unterbrechen oder Abbrechen das ältere der weiteren unparteiischen Mitglieder.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nehmen die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teil, so können Beauftragte der Aufsichtsbehörde nur durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Schiedsstelle ist mit dem vorsitzenden Mitglied, den beiden weiteren unparteiischen Mitgliedern, mindestens zwei Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und mindestens zwei Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 oder den jeweiligen Vertretungen beschlussfähig. ²Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder seiner Vertretung. ³Stimmhaltung ist nicht zulässig.“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Schiedsstelle soll innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des vollständigen Antrags und der vollständigen Unterlagen über den Antrag entscheiden. ²Die Geschäftsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde monatlich eine Übersicht der offenen Verfahren. ³Kann eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 getroffen werden, so sind die Hinderungsgründe in der Übersicht anzugeben.

(4) ¹Die Schiedsstelle soll Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie veröffentlichen. ²Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Angaben über das Stimmverhalten der Mitglieder und das Verhältnis der Anzahl von Zustimmung und Ablehnung zu der Entscheidung dürfen nicht veröffentlicht werden. ³Das Nähere zur Veröffentlichung regelt die Geschäftsordnung.“

7. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das vorsitzende Mitglied erhält

1. eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften,
2. für jeden Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro und
3. für jeden Abschluss eines Verfahrens durch Entscheidung der Schiedsstelle zusätzlich zu dem Pauschalbetrag nach Nummer 2 einen Pauschalbetrag in Höhe von 500 Euro.

²Hat das stellvertretende vorsitzende Mitglied das Schiedsverfahren geführt, so gilt Satz 1 entsprechend. ³Haben sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied am Schiedsverfahren mitgewirkt, so sind die Pauschalbeträge entsprechend dem Zeitaufwand aufzuteilen.

(2) ¹Die unparteiischen Mitglieder erhalten

1. eine Vergütung der Reisekosten nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften,
2. für jeden Antrag einen Pauschalbetrag in Höhe von 75 Euro und
3. für jeden Abschluss eines Verfahrens durch Entscheidung der Schiedsstelle zusätzlich zu dem Pauschalbetrag nach Nummer 2 einen Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro.

²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „750 bis 10 000“ durch die Angabe „1 000 bis 15 000“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für das Land Niedersachsen vom 26. September 2019 (Nds. GVBl. S. 275) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das vorsitzende Mitglied kann in der Ladung bestimmen, dass an der mündlichen Verhandlung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass sich die an der mündlichen Verhandlung Teilnehmenden während der gesamten Verhandlung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²Das vorsitzende Mitglied kann durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nur teilnehmen, wenn die übrigen Mitglieder oder im Fall der Verhinderung deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Parteien an der Verhandlung unter Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ³Personen, die per Videokonferenztechnik zugeschaltet sind, gelten als anwesend. ⁴Bei einer Störung der Zuschaltung per Videokonferenztechnik bei einem in Absatz 4 Satz 1 genannten Person ist die Sitzung vom vorsitzenden Mitglied zu unterbrechen oder abzubrechen. ⁵Ist die Zuschaltung des vorsitzenden Mitglieds gestört, so entscheidet über das Unterbrechen oder Abbrechen das ältere der weiteren unparteiischen Mitglieder.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Nehmen die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teil, so können die Zuhörerinnen und Zuhörer nur durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

4. § 8 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 1. Oktober 2023

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Philippi

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Einzugsbereiche
der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen

Vom 22. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 124), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen vom 20. August 2021 (Nds. GVBl. S. 582), geändert durch Verordnung vom 21. September 2022 (Nds. GVBl. S. 564), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Worte „die Gebiete der Stadt Geestland,“ durch die Worte „das Gebiet der Stadt Geestland mit Ausnahme der Gebiete der Ortschaften Holßel, Krempel und Neuenwalde und die Gebiete“ ersetzt.
2. In Nummer 4 werden die Worte „Gebiete der Stadt Geestland, der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt und Schiffdorf sowie der östlich der Oste gelegenen Gebietsteile der Samtgemeinden Hemmoor und Land Hadeln“ durch die Worte „in Nummer 3 genannten Gebiete“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. September 2023

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

S t a u d t e

Ministerin

**Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 26. September 2023

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien, ausgenommen das Justizministerium, und der Staatskanzlei verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2022 (Nds. GVBl. S. 669, 734), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 5 Nrn. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|--------------|
| „1. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 11,75 Euro, |
| 2. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| | a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 16,75 Euro, |
| | b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie | 17,00 Euro, |
| | c) im Übrigen | 14,50 Euro, |
| 3. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| | a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 21,00 Euro, |
| | b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie | 20,00 Euro, |
| | c) im Übrigen | 18,25 Euro, |
| 4. | für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | |
| | a) als Beschäftigte in der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung | 25,75 Euro, |
| | b) als Beschäftigte des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie | 22,75 Euro, |
| | c) im Übrigen | 22,50 Euro.“ |

2. Die Anlage (Kostentarif) wird wie folgt geändert:

a) Der Tarifnummer 84 werden die folgenden Nummern 84.7 bis 84.7.11 angefügt:

„84.7	Genehmigungen und Zulassungen von Maßnahmen für den Weiterbetrieb, einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung der Schachtanlage Asse II	
84.7.1	Genehmigung der Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstigen Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 57 b Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153),	
84.7.1.1	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	90 000
84.7.1.2	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 10 000 000 Euro betragen	90 000 zuzüglich 1 v. H. der 1 000 000 Euro über- steigenden Kosten
84.7.1.3	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	180 000 zuzüglich 0,7 v. H. der 10 000 000 Euro über- steigenden Kosten
84.7.1.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000 zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro über- steigenden Kosten

84.7.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung von dem in der Genehmigungsurkunde festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen oder einer wesentlichen Veränderung der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Betriebsstätte oder deren Lage nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 57 b Abs. 3 Satz 1 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.1, bezogen auf die Kosten der Abweichung
84.7.3	Erteilung einer Beschränkung oder einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG, soweit nach § 18 Abs. 2 AtG eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, oder Erteilung einer Befristung nach § 17 Abs. 1 Satz 4 AtG, jeweils auch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194; 2022 I S. 15), oder § 13 Abs. 5 Satz 1 StrlSchG	5 000 bis 100 000
84.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder Zulassung nach § 17 Abs. 2, 3, 4 oder 5 AtG, soweit nach § 18 Abs. 2 AtG eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist, jeweils auch in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG, oder § 48 oder § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)	5 000 bis 100 000
84.7.5	Genehmigung des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 57 b Abs. 3 Satz 1 AtG	
84.7.5.1	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	90 000
84.7.5.2	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 10 000 000 Euro betragen	90 000 zuzüglich 1 v. H. der 1 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.5.3	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 10 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	180 000 zuzüglich 0,7 v. H. der 10 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.5.4	mit Teilkosten des Weiterbetriebs der Schachtanlage Asse II, die mehr als 100 000 000 Euro betragen	810 000 zuzüglich 0,65 v. H. der 100 000 000 Euro übersteigenden Kosten
84.7.6	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des genehmigten Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 57 b Abs. 3 Satz 1 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.5, bezogen auf die Kosten der Änderung
84.7.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 57 b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AtG	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6 oder 84.7.9
84.7.8	Widerruf einer Zulassung des vorzeitigen Beginns oder Erteilung einer Beschränkung oder einer Auflage nach § 57 b Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AtG	5 000 bis 100 000
84.7.9	Teilgenehmigung nach § 57 b Abs. 3 Satz 3 AtG	Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5 oder 84.7.6, bezogen auf die Kosten der Maßnahmen zum Weiterbetrieb der Schachtanlage Asse II, die nach der Teilgenehmigung durchgeführt werden dürfen
84.7.10	Sonstige Genehmigung, Zulassung oder Maßnahme	5 000 bis 100 000
84.7.11	Beratung, wenn im Anschluss an die Beratung ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6, 84.7.7, 84.7.9 oder 84.7.10

Anmerkung zu den Nrn. 84.7.1, 84.7.2, 84.7.5, 84.7.6, 84.7.7, 84.7.9 und 84.7.11:

Kosten des Weiterbetriebs der Schachanlage Asse II sind die Aufwendungen der Antragstellerin oder des Antragstellers für die nach dem Atomgesetz und nach dem Strahlenschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Maßnahmen zum Weiterbetrieb, einschließlich der Rückholung radioaktiver Abfälle und hiermit im Zusammenhang stehender Maßnahmen, bis zur Stilllegung der Schachanlage Asse II. Aufwendungen für einen Grunderwerb, die Entwicklung und Vorplanung gehören nicht zu den Kosten des Weiterbetriebs.

Anmerkung zu Nr. 84.7:

Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.“

b) Der Tarifnummer 105 wird die folgende Nummer 105.8 angefügt:

„105.8

Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern (BGBl. II 2017 S. 938)

Ausstellung eines mehrsprachigen, codierten Auszugs aus dem Personenstandsregister nach Artikel 2 Abs. 1

15

Anmerkung zu Nr. 105.8:

Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 26. September 2023

Niedersächsisches Finanzministerium

In Vertretung

T e g t m e y e r - D e t t e

Staatssekretärin

V e r o r d n u n g
zur Durchführung von Modellprojekten
nach § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Betreuungsrecht (Modellprojekteverordnung)

Vom 4. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird verordnet:

§ 1

Modellbehörden

Die Stadt Göttingen, auch für das Gebiet des Landkreises Göttingen, und der Landkreis Helmstedt führen vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2027 Modellprojekte im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht als Modellbehörden durch.

§ 2

Finanzierung

(1) Das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium (Fachministerium) beteiligt sich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 an den für die Durchführung der Modellprojekte entstehenden Kosten mit höchstens 200 000 Euro im Kalenderjahr.

(2) ¹Den Modellbehörden wird auf Antrag für jede Person, bei der im gerichtlichen Verfahren eine erweiterte Unterstützung durchgeführt wird, als Zuwendung eine Fallpauschale gewährt. ²Die Fallpauschale beträgt 508,50 Euro, wenn die erweiterte Unterstützung bis zu drei Monate dauert, und 924,00 Euro, wenn die erweiterte Unterstützung länger als drei Monate dauert. ³Die Fallpauschale wird für das Kalenderjahr gewährt, in dem die erweiterte Unterstützung beginnt. ⁴Eine erweiterte Unterstützung beginnt mit der Information des Gerichts nach § 11 Abs. 3 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und endet mit der Mitteilung des Ergebnisses gegenüber dem Gericht nach § 11 Abs. 3 Satz 5 BtOG.

(3) ¹Der Antrag auf Gewährung der Fallpauschalen für ein Kalenderjahr ist bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg) zu stellen. ²In dem Antrag ist anzugeben,

1. bei wie vielen Personen in dem Jahr, für das die Fallpauschale beantragt wird, mit der erweiterten Unterstützung begonnen wurde,
2. bei wie vielen von den Personen nach Nummer 1 die erweiterte Unterstützung bis zu drei Monate gedauert hat und
3. bei wie vielen von den Personen nach Nummer 1 die erweiterte Unterstützung länger als drei Monate gedauert hat oder am 30. Juni des Folgejahres noch nicht abgeschlossen ist.

(4) ¹Auf Antrag erhalten die Modellbehörden einen Vorschuss auf die Fallpauschalen. ²Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach der Zahl der Betreuungsfälle im Vorvorjahr. ³Für 3 Prozent der Betreuungsfälle des Vorvorjahres wird ein Vorschuss in Höhe von 508,50 Euro und für 4 Prozent der Betreuungsfälle des Vorvorjahres ein Vorschuss in Höhe von 924,00 Euro gewährt. ⁴Der Antrag ist bis zum 31. März des Jahres, für das der Vorschuss beantragt wird, bei dem Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg) zu stellen. ⁵In dem Antrag ist die Zahl der Betreuungsfälle im Vorvorjahr anzugeben. ⁶Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

(5) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Vorschusses für das letzte Quartal 2023 ist abweichend von Absatz 4 Satz 4 bis zum 15. November 2023 zu stellen. ²Als Vorschuss werden für das letzte Quartal 2023 508,50 Euro für 0,75 Prozent der Betreuungsfälle des Jahres 2021 und 924,00 Euro für 1 Prozent der Betreuungsfälle des Jahres 2021 gewährt. ³Absatz 4 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) ¹Reichen die nach Absatz 1 für ein Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, um die Fallpauschalen in voller Höhe zu gewähren, so darf jede Modellbehörde den Vorschuss behalten, soweit die zu gewährenden Fallpauschalen dem gewährten Vorschuss entsprechen oder diesen übersteigen. ²Haben die Modellbehörden einen Anspruch auf Gewährung von Fallpauschalen, der den jeweils gewährten Vorschuss übersteigt (Restanspruch), so erhält jede Modellbehörde von den verbleibenden Mitteln (Restmittel) einen Anteil, der sich aus folgender Rechnung ergibt: Die Restmittel werden durch die Summe der Restansprüche der Modellbehörden geteilt und dieser Betrag wird mit dem jeweiligen Restanspruch der Modellbehörde multipliziert.

(7) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 6 führt das Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg) die Bezeichnung „Landesbetreuungsstelle“.

§ 3

Evaluation, Dokumentations- und Berichtspflicht

(1) Das Fachministerium evaluiert bis zum 31. Dezember 2027, wie sich die Durchführung der erweiterten Unterstützung auf die Zahl der rechtlichen Betreuungen und die dafür entstehenden Kosten auswirkt.

(2) ¹Die Modellbehörden dokumentieren die Durchführung der Modellprojekte. ²Sie berichten dem Fachministerium jährlich und auf Anforderung über die Durchführung der Modellprojekte.

§ 4

Inkrafttreten

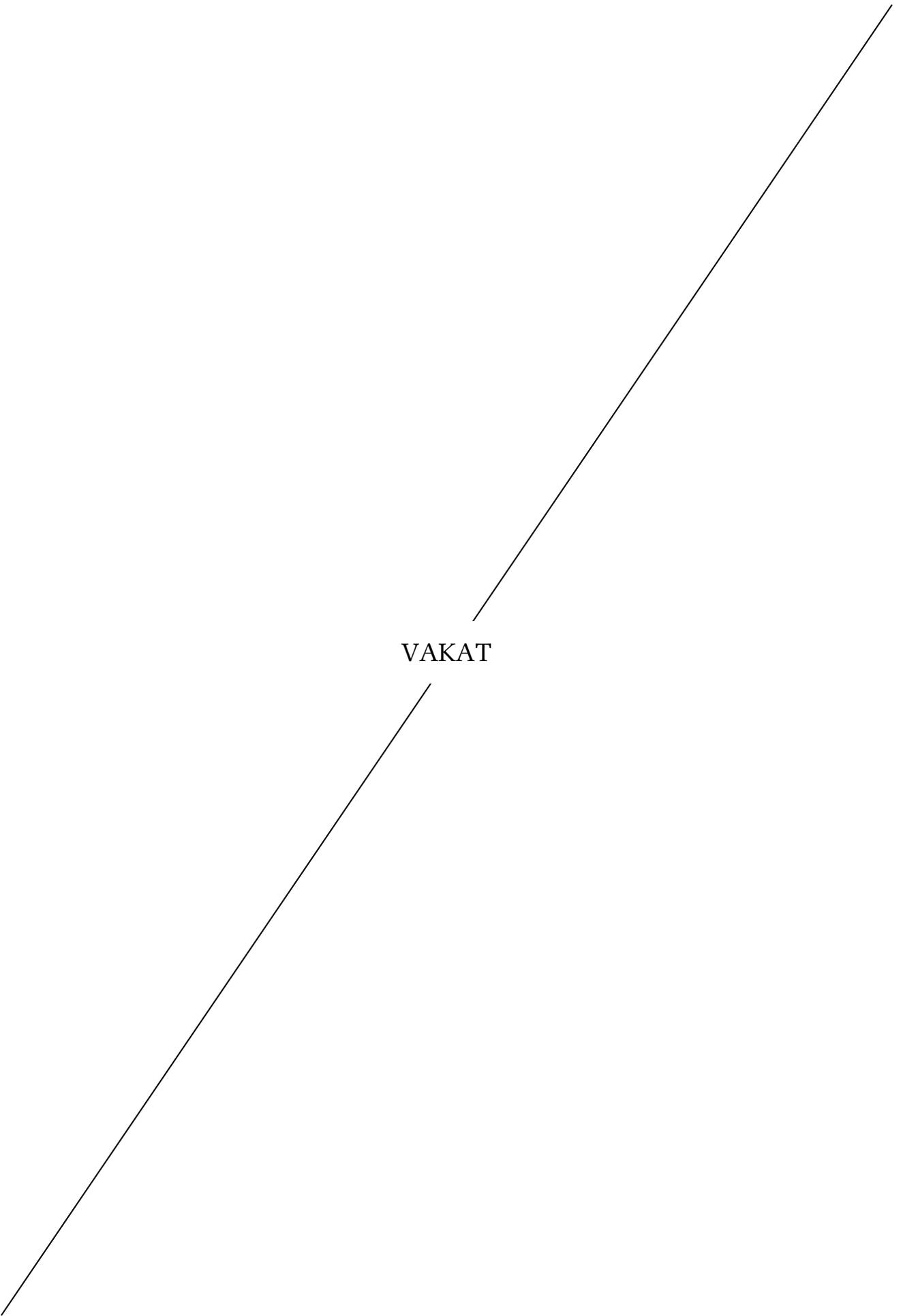
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin



VAKAT

